

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist ein sozialer Bundesstaat (Artikel 20 GG). Sozialstaatsprinzip und Solidarität innerhalb des Nationalstaats führen dazu, dass Menschen in einer Notlage Hilfe erhalten. Solidarität ist jedoch keine Einbahnstraße und Unterstützung kann grundsätzlich nur unter Bedingungen gewährt werden. Andernfalls ist ein Sozialstaat weder moralisch noch wirtschaftlich zu rechtfertigen, da jede Transferleistung vor ihrer Verteilung erst erwirtschaftet werden muss. Daraus folgt: Wer sich nicht selbst helfen kann, dem stellt der Staat Unterstützungsleistungen zur Verfügung, um wieder auf die Beine zu kommen. Ein langfristiger Transferbezug muss jedoch in einer Welt begrenzter Ressourcen die Ausnahme bleiben.

Im Rahmen einer aktivierenden Grundsicherung wird dem bewährten Prinzip des Förderns und Forderns treu geblieben. Es gilt die Leitidee: „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“. Die Grundsicherung soll zur Ausübung einer Erwerbsarbeit im regulären Arbeitsmarkt aktivieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Grundsicherung für Arbeitssuchende vorzulegen, dabei sollen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) für volljährige erwerbsfähige Leistungsbezieher nach einer Karenzzeit von sechs Monaten grundsätzlich an die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ mit 15 Wochenstunden geknüpft werden, soweit nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden besteht;
2. eine „Sachleistungs-Debitkarte“ für volljährige erwerbsfähige Grundsicherungsempfänger eingeführt werden, mit der als Alternative zu der Gewährung von Barmitteln die Leistungsgewährung in bestimmten Fällen – wie etwa der Verweigerung der „Bürgerarbeit“ – unbar über die Debitkarte erfolgt;

3. die Erreichbarkeit für volljährige erwerbsfähige Leistungsbezieher unmissverständlich so geregelt werden, dass die Leistungsbezieher sich grundsätzlich im zeit- und ortsnahen Bereich im Inland aufzuhalten haben, zu einer möglichen Ortabwesenheit im Ausland eine effektive Kontrolle möglich ist sowie bei festgestelltem Auslandsaufenthalt ohne vorherige Jobcenter-Zustimmung ein Leistungsausschluss für jeden einzelnen Monat mit einem zeitanteiligen Auslandsaufenthalt erfolgt.

Berlin, den 6. Oktober 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

1. „Bürgerarbeit“

Die mit den Hartz-IV-Reformen 2005 eingeführte Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungen nach dem SGB II) hatte den Anspruch das Prinzip des Forderns und Fördern umzusetzen. Dabei ist es nur zum Teil gelungen den Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_2.html) auch praktisch umzusetzen und die Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt einzugliedern. Zwar ist die Arbeitslosenquote seit 2005 von fast 12 Prozent auf unter 6 Prozent gesunken. Gleichwohl gibt es eine hohe Zahl von Langzeitarbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Menschen, die dauerhaft im SGB-II-Leistungsbezug sind. Im Jahr 2021 gab es im Rechtskreis des SGB II rund 888.000 Langzeitarbeitslose (BA-Bericht, Blickpunkt Arbeitsmarkt, März 2022, Seite 9). Überdies gab es im Juni 2022 über 790.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die seit 10 Jahren oder mehr im SGB II – Regelleistungsbezug stehen, was gleichfalls Anhaltspunkt für eine misslungene Arbeitsmarktintegration ist (vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 331164).

Die offenen Arbeitsstellen befinden sich auf Rekordniveau, nach der Statistik der Agentur für Arbeit sind bei ihr per September 2022 873.000 offene Arbeitsstellen gemeldet (<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Eckwerte-Arbeitsmarkt/Dashboard-Eckwerte-Arbeitsmarkt-Nav.html>).

Es gibt gerade auch im Servicebereich, wie z. B. der Gepäckabfertigung an den Flughäfen, eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften. Für die Aufnahme einer SV-pflichtigen Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt bestehen derzeit auch für Ungelernte gute Rahmenbedingungen, gleichwohl können die offenen Arbeitsstellen auch bei Löhnen oberhalb von 12 Euro die Stunde nicht besetzt werden.

Im Rahmen einer aktivierenden Grundsicherung ist aus dem bewährten Prinzip des Förderns und Forderns heraus die Leitidee: „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“ umzusetzen. Dabei kann die „Bürgerarbeit“ ein wesentlicher Baustein für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt sein. Zugleich wird damit auch dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit mehr Geltung verschafft, wenn die Mittel zur Existenzsicherung an die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ geknüpft werden. Damit werden die Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr nahezu „bedingungslos“ gewährt und eine starke Lenkungswirkung zur Aufnahme einer SV-pflichtigen Beschäftigung entfaltet.

Dies hat auch besondere Bedeutung für alle die Arbeitnehmer, die Tag für Tag einer Arbeit im Niedriglohnbereich nachgehen, gleichwohl kaum besser stehen als die Grundsicherungsbezieher ohne Erwerbsarbeit und andererseits noch mit der Sorge um die Deckung der Heizkosten belastet sind, die sie selbst tragen müssen.

Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ soll für volljährige Erwerbsfähige nach sechs Monaten Grundsicherungsbezug einsetzen. Bei der „Bürgerarbeit“ handelt es sich um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Mögliche Einsatzbereiche sind:

- Zivil- und Katastrophenschutz,
- Heimatpflege und Ortsverschönerung,
- Umwelt- und Naturschutz,

- Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- Seniorenhilfe,
- Wohlfahrtspflege,
- Tierschutz.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, es werden nur Mehraufwendungen wie z. B. Fahrkosten erstattet. Mit der Einführung der „Bürgerarbeit“ werden die Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr nahezu „bedingungslos“ gewährt. Durch die Bürgerarbeit selbst wird kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet, es wird aber eine starke positive Lenkungswirkung zur Aufnahme einer SV-pflichtigen Beschäftigung entfaltet.

Von der gemeinnützigen „Bürgerarbeit“ werden Leistungsbezieher mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden oder einem laufenden Schulbesuch, einer Aus- oder Fortbildung sowie einer Arbeitsunfähigkeit befreit. Bei einer Beschränkung auf 15 Wochenstunden ist die Bürgerarbeit auch für Bürger mit leichten Einschränkungen geeignet und lässt ihnen auch Raum für die Suche nach einer Vollzeitstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Der Bund unterstützt die Einrichtung und den laufenden Betrieb der „Bürgerarbeit“. Zugleich soll dabei darauf geachtet werden, dass es durch die „Bürgerarbeit“ nicht zu Marktverzerrungen kommt (Arbeitsmarktneutralität).

Die „Bürgerarbeit“ in der vorgeschlagenen Form (Beschränkung auf 15 Wochenstunden, keine Heranziehung bei SV-pflichtiger Teilzeitbeschäftigung usw. und bei erheblicher gesundheitlicher Einschränkung) begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken mit Blick auf Art.12 Abs.2 und Art.12 Abs.3 des Grundgesetzes. In der Verpflichtung zur Bürgerarbeit liegt weder eine Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit noch der Menschenwürde. Überdies ergibt sich aus dem Grundgesetz auch kein Anspruch auf ein de facto bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne einer dauerhaften Transfergarantie.

Die vorgenannten Regelungen im Grundgesetz könnten jedoch ggf. auch mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat abgeändert werden.

2. Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte für Grundsicherungsbezieher

Eine Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen in Form einer „Sachleistungs-Debitkarte“ ermöglicht eine verhältnismäßige Leistungsbeschränkung in den Fällen einer nicht gerechtfertigten Verweigerung der „Bürgerarbeit“. Bei dauerhafter nicht gerechtfertigter Verweigerung der „Bürgerarbeit“ sollen auch verhältnismäßige Leistungsminderungen (Sanktionen) zum Zuge kommen.

Die Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte und die darüber erfolgende Umstellung auf Sachleistungen ermöglicht den Jobcentern eine verhältnismäßige und zugleich auch spürbare Reaktion auf mangelnde Mitwirkung.

3. Aufenthalt im ortsnahen Bereich und „Pendel-Migration“

Eine schnelle Eingliederung von nicht Erwerbstätigen in Arbeit kann nur gelingen, wenn die Leistungsbezieher dafür auch zur Verfügung stehen. Bei einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ist die Verfügbarkeit trotz der verbesserten digitalen Möglichkeiten erschwert. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu einer möglichen Ortsabwesenheit von 21 Tagen im Jahr oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit jeweils vorheriger Zustimmung durch das Jobcenter bzw. Ausnahmen etwa für die Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich sachgerecht (§7 Abs.4a SGB II https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7.html).

Ein Verzicht auf das Erfordernis eines Aufenthalts im ortsnahen Bereich durch eine Erweiterung auf das Ausland, so etwa in den Planungen zum Bürgergeld (Art.1 Ziffer 8 GE - § 7b Erreichbarkeit https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwurfe/reg-buergergeld.pdf?__blob=publicationFile&v=3), bürgt jedoch bei Nicht-Erwerbstätigen die Gefahr eines missbräuchlichen Verhaltens. Dabei ist auch dem veränderten Mobilitätsverhalten bzw. erleichterten Reisemöglichkeiten über Billigflüge und preiswerte Fernbusse wie „FlixBus“ Rechnung zu tragen. Eine Einbeziehung des Auslands als zulässigen Aufenthaltsort – und sei es nur des sogenannten „grenznahen Bereiches“ – wäre bei lebensnaher Betrachtung stark missbrauchsanfällig und entfaltet negative Lenkungswirkung. Auch ist die Gewährung einer steuerfinanzierten (deutschen) Sozialleistung, die einerseits auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland zielt und den Lebensunterhalt in Deutschland sichern will, mit einem ohne Zustimmung erfolgreichem Auslandsaufenthalt unvereinbar.

Der in der deutschen Bevölkerung bereits jetzt wahrgenommene starke Pendelverkehr von Fernbussen zwischen Deutschland und der Ukraine und die bereits seit Jahren bestehenden Erzählungen von langen Heimaturlauben von „Flüchtlingen“ in ihren Heimatländern wie etwa Syrien oder Irak, deuten auf neue Formen von „Pendel-

Migration“ als Massenphänomen sowie einem nicht fernliegenden Leistungsmissbrauch hin. Für die massenhafte Auslandsaufenthalte von ukrainischen SGB-II-Leistungsempfängern gibt es starke Indizien wie die hohe Zahl von Fernbussen, die zwischen Deutschland und der Ukraine pendeln (z. B. FlixBus <https://www.flixbus.de/bus-verbinding>). Eine zahlenmäßige Belegung ist aufgrund der fehlenden Ein- und Ausreisekontrollen über den Landweg, der fehlenden Datenerfassung, dem fehlenden Datenaustausch sowie einer unterlassenen Evaluierung kaum möglich. Hier hat sich ein strukturelles Kontrolldefizit herausgebildet, wobei einerseits nach der bisherigen Regelung in § 7 Abs.4a SGB II (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7.html) ein grundsätzlicher Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich vorgesehen ist, dabei jedoch die Jobcenter nur sehr geringe Kontrollmöglichkeiten haben und auf Zufallsfunde (z. B. Reisepassstempel zur Ein- und Ausreise im Heimatland) angewiesen sind und überdies auch personell unterbesetzt sind.

Eine verantwortungsvolle Sozialpolitik hat sich dem Problem der „Pendel-Migration“ und fehlenden Kontrollmöglichkeiten zur Ortswesenheit zu stellen und nicht das Problem noch zu vergrößern durch eine Erweiterung des Begriffs des ortsnahen Aufenthaltsbereichs auf das Ausland („grenznahe Ausland“) oder eine bloße digitale Erreichbarkeit. Einem missbräuchlichen Verhalten darf durch den Gesetzgeber kein Vorschub geleistet werden.

Als sofortige Maßnahme sind die Außen-/Prüfdienste der Jobcenter personell und sachlich zu stärken. Der Prüfdienst soll insbesondere dann zur Aufenthaltsüberprüfung tätig werden, wenn Einladungen oder Integrations- bzw. Sprachkurse nicht wahrgenommen werden bzw. sonstige Anhaltspunkte für einen Nichtaufenthalt im Orts- und zeitnahen Bereich bestehen. Eine vorherige Ankündigung für eine Aufenthaltsüberprüfung ist dabei gerade nicht sachdienlich.

Überdies ist zu prüfen, wie den Jobcenter-Prüfdiensten für die Verdachtsfälle von nicht genehmigten Auslandsaufenthalten ein Datenabruf zu Ein- und Ausreisen bei Bundespolizei bzw. Zoll bzw. im Fluggastdaten-Informationssystem ermöglicht werden kann; zumindest teilweise liegen dort relevante Daten vor. Ein strukturelles Kontrolldefizit darf nicht dauerhaft hingenommen werden, dabei sind datenschutzkompatible Lösungen zu schaffen.

Eine ohne Jobcenter-Zustimmung erfolgte Ortsabwesenheit soll künftig wie auch bislang einen Leistungsausschluss nach sich ziehen (vgl. § 7 Abs.4a SGB II). Dies ist insbesondere für Auslandsaufenthalte klarzustellen. Bei einem zustimmungslos erfolgten Auslandsaufenthalt soll der Leistungsausschluss künftig mindestens für einen Monat erfolgen. Jeder einzelne Monat mit zeitanteiligem Auslandsaufenthalt soll den vollständigen Leistungsausschluss für diesen Monat zur Folge haben.

In den Fällen einer ohne Zustimmung erfolgten Auslandsreise liegt nicht nur ein offensichtlicher gravierender Mangel in der Verfügbarkeit vor, sondern es kann auch von einer fehlenden Hilfsbedürftigkeit bezüglich der deutschen Grundsicherungsleistungen für jeden Monat des Auslandsaufenthalts ausgegangen werden. Dem Nachrang der Grundsicherung muss Geltung verschafft werden, eine „grenzenlose“ Grundsicherungsgewährung ist nicht tragfähig und auch grundgesetzlich nicht geboten.

Die Rechtsfolge des Leistungsausschluss ist für die Betroffenen auch nicht unbillig, denn sie kann durch die vorherige Zustimmungseinholung vermieden werden und bei einem wichtigen Grund ist die Einwilligung auch durch die Jobcenter zu erteilen. Für eine sofortige Antragsbearbeitung in Eilfällen sind bei den Jobcentern auch entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.